



Bremische Evangelische Kirche

Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzioseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2011

Bremen, 21. Dezember 2011

Nr. 2

INHALT

1. Kirchentag am 23. November 2011	S.177
A. Beschlüsse	
B. Wahlen	
2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012	S.180
3. Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz)	S.182
4. Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes	S.186
5. Verordnung zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Bremischen Evangelischen Kirche (Datenschutzverordnung Fundraising - DSVO.FR) vom 22. September 2011	S.186
6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung vom 23. Juni 2011 (Beschluss Nr. 148)	S.188
7. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder vom 21. September 2011 (Beschluss Nr. 149)	S.189
8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche über eine Einmalzahlung im Jahr 2011 vom 21. September 2011 (Beschluss Nr. 150)	S.190
9. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche	S.191
10. Personen – Nachrichten	S.192

1. Kirchentag am 23. November 2011

A. Beschlüsse

a)

Haushaltsbeschluss 2012

§ 1

Der Haushaltsplan der Zentralkasse für das Rechnungsjahr 2012 wird festgesetzt auf:

A. Einnahmen und Ausgaben - Allgemeiner Teil -

1. Kirchensteuereinnahmen	38.035.000,00 €
2. Sonstige Einnahmen	2.007.252,00 €
3. Überschussanteil aus Rücklagenrechnung	2.700.000,00 €
4. Entnahme aus den Rücklagen	10.669.298,00 €
Summe Einnahmen	<u>53.411.550,00 €</u>

5. Ausgaben lt. Haushaltsplan (einschl. Eigenanteil im Kindergartenbereich)		53.411.550,00 €
B. <u>Einnahmen und Ausgaben - Bereich Ev. Tageseinrichtungen für Kinder -</u>		
1. Betriebskostenzuschüsse (einschließlich Elternbeiträge)	34.391.000,00 €	
2. Sonstige Einnahmen (Entgelte Integration u.a.)	4.795.000,00 €	
3. Zuschuss (Eigenanteil) der BEK	8.740.700,00 €	
Summe Einnahmen	47.926.700,00 €	
4. Ausgaben lt. Haushaltsplan		47.926.700,00 €

Ein Überschuss, der sich bei der Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird zunächst mit dem vorgesehenen Ausgleich aus der Rücklage verrechnet und im Übrigen der Rücklage zugeführt, soweit er nicht mit Zustimmung des Finanzausschusses zur Verstärkung der Rückstellung für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen, Titel 1100, verwendet wird.

§ 2

Der Kirchausschuss kann bei einzelnen Haushaltspositionen mit Zustimmung des Finanzausschusses Sperrvermerke anbringen, wenn die Kirchensteuereinnahmen erheblich unter dem Voranschlag bleiben.

§ 3

Für den Ausgabenplan gilt Folgendes:

1. Die "Sonderzuweisung Kirchenmusik" (Pos. 0100/3) und die "Sonderzuweisung Kleine Baupflege" (Pos. 0504) sind zweckgebundene Sonderzuweisungen im Sinne von § 17 der Wirtschaftsordnung. Sie werden vom Kirchausschuss aufgrund eines Vorschlags des Landeskirchenmusikdirektors (Kirchenmusik) bzw. der Bauabteilung (Kleine Baupflege) vergeben.
2. In Haushaltsteil A sind die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, letztere jedoch nur im Rahmen des jeweiligen Kapitels, mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig.
3. In Haushaltsteil B sind sämtliche Ausgaben mit Zustimmung des Finanzausschusses gegenseitig deckungsfähig und überziehbar, soweit einer Überziehung zusätzliche Einnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen.

b)

Bestellung der Abschlussprüfer für 2012

Der Kirchentag bestellt zum Abschlussprüfer für das Haushaltsjahr 2012 für die Zentralkasse und Haus Meedland die FIDES Treuhandgesellschaft GmbH und Co. KG.

c)

Beschlussfassung über die Entlastung des Kirchausschusses für das Haushaltsjahr 2010

Die Jahresrechnung 2010 nach der Vorlage Nr. 1 wird mit folgender Maßgabe angenommen: In der Jahresrechnung ergibt sich bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit von Überschreitungen und Einsparungen ohne Berücksichtigung der Position für nicht ausreichend angesetzte Haushaltspositionen (Position 1100) eine Überschreitung des Ausgabenplans von €702.303,99 (vgl. Position 1100, Ist 2010). Diese Überschreitung des Ausgabenplans wird genehmigt.

Der Kirchentag erteilt dem Kirchausschuss Entlastung für das Haushaltsjahr 2010.

d)

Beschluss zu Kindergarten und Gemeinde

1. Die Impulsveranstaltungen „nebenan und mittendrin – Impulse für Gemeinden und ihre Kindertageseinrichtungen“ sollen weitergeführt werden.
2. Mit Kirchenvorständen und anderen Leitungsgremien in Gemeinden sowie Kooperationsverbänden sollen Bedarfe erhoben und individuelle Begleitangebote erarbeitet werden.
3. Die Kosten für die Entwicklung und die Durchführung der Begleitangebote sowie der Impulsveranstaltungen werden durch die Zentralkasse getragen. Anlaufkosten für Projekte und andere Vorhaben sollen auch aus der Zentralkasse bezuschusst werden.
4. Der Kirchentag beauftragt den Kirchengausschuss, nach Sichtung der Bedarfe Vorschläge auszuarbeiten, in welcher Weise Projekte und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Thema „Kindergarten und Gemeinde“ aus Mitteln der Zentralkasse bezuschusst werden können und diese dem Kirchentag im November 2012 zur Beschlussfassung vorzulegen.

e)

Beschluss zur Personalentwicklung

1. Der Kirchentag stellt fest, dass sich das Konzept für die Personalentwicklung bewährt hat und bittet den Kirchengausschuss darum, die Personalentwicklung in der Bremischen Evangelischen Kirche nach diesem Konzept fortzusetzen.
2. Der Kirchentag erbittet im Jahr 2016 einen eingehenden Erfahrungsbericht über die nach diesem Konzept durchgeführte Personalentwicklung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bremischen Evangelischen Kirche.

f)

Beschluss zur Jugendkirche

1. Der Kirchentag würdigt die Arbeit der Jugendkirche und dankt den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden für ihr Engagement.
2. Der Kirchentag beschließt, die Arbeit der Jugendkirche über den 30.06.2012 hinaus zunächst befristet für weitere 5 Jahre fortzusetzen.
3. Der Kirchentag wird sich spätestens im Jahre 2015 erneut mit dem Projekt Jugendkirche befassen.

B. Wahlen

a)

Wahl zu Einzelmitgliedern des Kirchentages

a) Zum Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Frau Dorit Gehrke

b) Zum Einzelmitglied des Kirchentages wird gewählt:

Herr Pastor Dr. Frank Austermann

und als dessen Stellvertretung

Herr Pastor Ulrich Leube

b)
Wahl der Rechnungsprüfer für 2012

Zu Rechnungsprüfern werden gewählt:

Herr Rainer Kulmann
Herr Helmut Mühlhaus

Zu Stellvertretern der Rechnungsprüfer werden gewählt:

Frau Waltraud Krützfeldt
Herr Holger Renken

2. Kirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 18. November 2008 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen - Brem.GBl. 2008, S. 388) sowie des Niedersächsischen Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG) in der Fassung vom 10. Dezember 2008 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - Nds. GVBl. 2008, S. 396) und des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung) in der Fassung vom 26. November 2008 erlässt der Kirchentag der Bremischen Evangelischen Kirche folgenden

**Kirchensteuerbeschluss
vom 23. November 2011**

1. Zur Deckung des Haushaltsbedarfs wird von den Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche Kirchensteuer in Höhe von 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer), jedoch höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird (Höchstsatz), erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Bei der Berechnung der Höchstbegrenzung ist der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden. In Fällen, in denen Tatbestände nach § 51a Abs. 2 und 2a EStG zu berücksichtigen sind, ist das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51a Abs. 2 und 2a EStG ergeben würde.

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 7 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 17. November 2006 – S 2447 – 2146 – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 2146 II – 11 – 4 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

2. Von Kirchenmitgliedern, deren Ehemann oder Ehefrau keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft, für die die Verwaltung der Kirchensteuer den Landesfinanzbehörden übertragen ist, angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, wird Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe beträgt jährlich:

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Absatz 5 EStG) Euro	Kirchgeld jährlich Euro
1	30.000 - 37.499	96
2	37.500 - 49.999	156
3	50.000 - 62.499	276
4	62.500 - 74.999	396
5	75.000 - 87.499	540
6	87.500 - 99.999	696
7	100.000 - 124.999	840
8	125.000 - 149.999	1.200
9	150.000 - 174.999	1.560
10	175.000 - 199.999	1.860
11	200.000 - 249.999	2.220
12	250.000 - 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

Bei der Berechnung des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

3. In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, gilt über die unter Nummer 1 und 2 aufgeführten Regelungen hinaus Folgendes:

In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 17. November 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2006, Teil I, S. 716 f.) hingewiesen. § 40a Abs. 2 und 6 EStG bleibt unberührt. In Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG wird auf den Erlass des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 28. Dezember 2006 – S 2447 – 8 – 35 (Bundessteuerblatt 2007, Teil I, S. 76 f.) hingewiesen.

In dem Teil des Kirchengebietes der Bremischen Evangelischen Kirche, der im Land Niedersachsen liegt, wird von Mitgliedern der Bremischen Evangelischen Kirche, deren Ehemann oder Ehefrau keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und die nicht nach dem Einkommensteuergesetz getrennt oder besonders veranlagt werden, ein besonderes Kirchgeld erhoben.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer und des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4. Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für die Zeit ab 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 oder bis zu einer anderweitigen Entscheidung des Kirchentages."

3.

Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikgesetz) vom 23. November 2011

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes. Anbetung und Gotteslob finden in der Kirchenmusik Ausdruck.
- (2) Der kirchenmusikalische Dienst umfasst die Ausübung, Pflege und Förderung verschiedener Formen gemeindlichen Musizierens, insbesondere im Bereich der Orgelmusik sowie der Chor- und Posaunenchorarbeit.
- (3) Den kirchenmusikalischen Dienst verantworten hauptberufliche, nebenberufliche und ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen versehen den kirchenmusikalischen Dienst in Stellen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Vollzeitbeschäftigter. Stellen mit einer geringeren Arbeitszeit können durch nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen versehen werden.

§ 2

Kirchenmusikalischer Dienst

- (1) Die wesentlichen Bestandteile des kirchenmusikalischen Dienstes im Sinne des § 1 sind
 - Orgeldienste,
 - Leitung der vorhandenen Chöre und/oder Instrumentalgruppen und ihre Neubildung,
 - Förderung des Gemeindegesanges und anderer Formen gemeindlichen Musizierens,
 - Vorbereitung und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen in der Gemeinde,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Teilnahme an gesamtkirchlichen Veranstaltungen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen.
- (2) Die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind im Rahmen ihres Auftrages für die musikalische Ausgestaltung, insbesondere das Orgelspiel, bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen und sonstigen Veranstaltungen der Gemeinde verantwortlich.
- (3) Die näheren Bestimmungen über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes für haupt- und nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen trifft der Kirchenvorstand durch Dienstvertrag, Stellenbeschreibung und/oder Dienstanweisung. Der Dienst ehrenamtlicher Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen geschieht in Absprache mit dem Kirchenvorstand.
- (4) Die haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt.

§ 3

Hauptberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- (1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines hauptberuflichen Kirchenmusikers oder einer hauptberuflichen Kirchenmusikerin wird durch die Ablegung der A- oder B-Prüfung an einer Kirchenmusikschule oder an einer staatlichen Musikhochschule nachgewiesen.
- (2) Der Besetzung einer freien Kirchenmusikstelle geht in der Regel eine Ausschreibung der Stelle voraus. Über die Besetzung der Stelle entscheidet nach fachlicher Beratung durch den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin das zuständige Gemeindegremium.

§ 4

A-Stellen

- (1) Von den Inhabern und Inhaberinnen der A-Stellen wird eine künstlerisch anspruchsvolle Tätigkeit von gesamtkirchlicher Bedeutung mit Leistungen des höchsten Niveaus erwartet. Weiter werden erwartet kirchenmusikalische Öffentlichkeitsarbeit und Mitarbeit in der Ausbildung und Fortbildung von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.
- (2) Die Verteilung der A-Kirchenmusikstellen regelt der Kirchenausschuss nach einer Stellungnahme des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin und der Kirchenmusikkommission.

§ 5

Anstellung und Entgelt

- (1) Die Anstellung und das Entgelt der hauptberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen richten sich nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Eine herausgehobene Sonderstelle kann als Kirchenbeamtenstelle besetzt werden.
- (3) Die Ausübung von Nebentätigkeiten ist anzeigepflichtig.

§ 6

Nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen

- (1) Die fachliche Eignung zum Dienst eines nebenberuflichen Kirchenmusikers oder einer nebenberuflichen Kirchenmusikerin soll durch Ablegung einer entsprechenden Prüfung vor der Prüfungskommission einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland nachgewiesen werden. Der Kirchenausschuss wird ermächtigt, Prüfungsordnungen für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche zu erlassen.
- (2) Die Anstellung und das Entgelt der nebenberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen richten sich nach den in der Bremischen Evangelischen Kirche geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Gottesdienst

- (1) Die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes, die Liedauswahl und die musikalische Mitwirkung Dritter im Gottesdienst sind rechtzeitig zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin abzustimmen.
- (2) Ist Einvernehmen zwischen den Beteiligten nicht zu erzielen, ist die Angelegenheit dem Kirchenvorstand zur Entscheidung vorzulegen.

§ 8

Musikinstrumente und Notenmaterial

- (1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist dafür verantwortlich, dass die Orgeln und die übrigen Musikinstrumente der Gemeinde stets in gutem Zustand sind. Kleinere Reparaturen und das Stimmen der Zungenregister der Orgeln soll er oder sie selbst ausführen, soweit er oder sie fachlich dazu in der Lage ist. Etwaige Schäden am Orgelwerk, deren Abstellung besondere Kosten verursacht, hat er oder sie sofort dem Kirchenvorstand zu melden.
- (2) Dem Kirchenmusiker oder der Kirchenmusikerin stehen die Musikinstrumente der Gemeinde zur eigenen Vorbereitung und Fortbildung sowie zur Erteilung von Unterricht kostenlos zur Verfügung. Jede Benutzung eines gemeindeeigenen Musikinstruments durch Dritte bedarf der Zustimmung des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin.
- (3) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat dafür zu sorgen, dass das Notenmaterial inventarisiert, pfleglich behandelt und nach Benutzung zurückgegeben wird.

§ 9

Vertretung

- (1) Für die Zeit des Urlaubs oder sonstiger Abwesenheit soll der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin eine geeignete Vertretung benennen, soweit das nicht durch besondere Umstände, z. B. Krankheit, unmöglich ist.
- (2) Die hauptberuflichen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen der Bremischen Evangelischen Kirche sind im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zur kollegialen Vertretung ohne zusätzliches Honorar verpflichtet.

§ 10

Dienstbesprechungen und Kirchenvorstandssitzungen

- (1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat an den Dienstbesprechungen und Berufsgruppentreffen teilzunehmen. Ein nebenberuflicher Kirchenmusiker oder eine nebenberufliche Kirchenmusikerin soll gelegentlich, insbesondere auf besondere Aufforderung durch den Kirchenvorstand, an Dienstbesprechungen teilnehmen.

(2) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin hat auf Verlangen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes teilzunehmen.

§ 11 Fortbildung

(1) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, sich kirchenmusikalisch fortzubilden. Dazu sollen sie anerkannte Fortbildungsveranstaltungen besuchen. Dienstbefreiung und Kostenübernahme richten sich nach den Richtlinien zur berufsbezogenen Qualifizierung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sind verpflichtet, an Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin oder auf Veranlassung des oder der Berufsgruppenbeauftragten stattfinden, teilzunehmen.

(3) Für nebenberufliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen bestehen die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 nur insoweit, wie dies im Hinblick auf den Umfang ihres Dienstes angemessen ist.

§ 12 Zuständigkeit des Kirchenvorstandes

(1) Der Kirchenmusiker oder die Kirchenmusikerin ist in allen dienstlichen Angelegenheiten dem Kirchenvorstand verantwortlich. Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes oder über die Zuständigkeiten, so entscheidet der Kirchenvorstand.

(2) Sind in der Gemeinde mehrere Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen angestellt, werden die Aufgaben und die Ausführung des jeweiligen Amtes durch Stellenbeschreibung und/oder Dienstanzweisung geregelt.

(3) Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen im gesamtkirchlichen Dienst sind der jeweiligen Dienststellenleitung verantwortlich.

§ 13 Landeskirchenmusikdirektor oder Landeskirchenmusikdirektorin

(1) Der Kirchengemeindevorstand beruft einen hauptberuflich in der Bremischen Evangelischen Kirche tätigen Kirchenmusiker, der Inhaber einer A-Stelle ist, oder eine hauptberuflich in der Bremischen Evangelischen Kirche tätige Kirchenmusikerin, die Inhaberin einer A-Stelle ist, in das Nebenamt des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin. Der Kirchengemeindevorstand beruft einen Kirchenmusiker oder eine Kirchenmusikerin in das Nebenamt des Stellvertreters oder der Stellvertreterin des Landeskirchenmusikdirektors oder der Landeskirchenmusikdirektorin; er kann einen weiteren Kirchenmusiker oder eine weitere Kirchenmusikerin zum Stellvertreter oder zur Stellvertreterin berufen. Die Berufungen werden nach Anhörung des Musikausschusses vorgenommen. Die Berufungen erfolgen jeweils für die Dauer von sechs Jahren. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin hat die Aufgabe, den Kirchengemeindevorstand in den Angelegenheiten der Kirchenmusik der Bremischen Evangelischen Kirche zu beraten, förderliche Anregungen zu geben und auf Anforderung Sonderaufträge zu übernehmen.

(3) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin berät in Zusammenarbeit mit dem oder der Berufsgruppenbeauftragten die Gemeinden in den Angelegenheiten der Kirchenmusik und der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, insbesondere in Fragen der Stellenbesetzung und Anstellung, ferner bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des kirchenmusikalischen Dienstes oder über Zuständigkeitsfragen.

(4) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin berät die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in allen fachlichen und rechtlichen Angelegenheiten und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen. Dabei arbeitet er oder sie mit dem oder der Berufsgruppenbeauftragten zusammen. Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin kann die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu gelegentlichen Dienstleistungen im gesamtkirchlichen Interesse heranziehen.

(5) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin ist verantwortlich für die Ausbildung von nebenberuflichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen.

(6) Für die Zeit der Berufung erhält der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin eine angemessene Funktionszulage, über die der Kirchengemeindevorstand entscheidet. Dienstliche Auslagen sind dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zu erstatten.

(7) Für die Zeit der Berufung erhält der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin eine Entlastung in angemessenem Umfang, über die der Kirchenausschuss entscheidet.

§ 14

Berufsgruppenbeauftragter oder Berufsgruppenbeauftragte

- (1) Der oder die Berufsgruppenbeauftragte wird vom Kirchenausschuss berufen.
- (2) Der oder die Berufsgruppenbeauftragte berät die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in ihrer individuellen beruflichen Entwicklung. Er oder sie bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen an. Er oder sie fördert die Entwicklung des Berufsbildes.
- (3) Der oder die Berufsgruppenbeauftragte ist Ansprechperson für die Gemeinden sowie für die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Er oder sie arbeitet, insbesondere in den Fällen des § 13 Absatz 3 und 4, eng mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin zusammen.

§ 15

Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin

- (1) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin wird vom Kirchenausschuss berufen.
- (2) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin hat die musikalische Leitung des Evangelischen Posaunenwerkes Bremen und vertritt dieses in den kirchenmusikalischen Gremien der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (3) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin berät die Gemeinden bei der Besetzung von Kirchenmusikstellen, zu deren Aufgaben die Posaunenchorarbeit gehört.
- (4) Der Landesposaunenwart oder die Landesposaunenwartin ist Ansprechperson für die Gemeinden sowie für die Posaunenchorleiter und Posaunenchorleiterinnen.
- (5) Näheres regelt die Satzung des Evangelischen Posaunenwerkes Bremen.

§ 16

Kirchenmusikkommission

- (1) Der Kirchenausschuss beruft für die Dauer der Session eine Kirchenmusikkommission. Diese setzt sich zusammen aus bis zu zehn Personen, von denen nicht mehr als die Hälfte Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein dürfen, die haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche stehen. Die Berufung der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in die Kirchenmusikkommission erfolgt nach Anhörung des Musikausschusses.
- (2) Die Kirchenmusikkommission berät den Kirchenausschuss in Grundsatzfragen der Kirchenmusik.

§ 17

Musikausschuss

- (1) Es wird ein Musikausschuss gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin, dessen oder deren Stellvertretungen, dem oder der Berufsgruppenbeauftragten, den Inhabern oder Inhaberinnen der A-Stellen, dem Landesposaunenwart oder der Landesposaunenwartin und weiteren vom Musikausschuss zu berufenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin.
- (2) Der Musikausschuss berät den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bei der Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben. Er macht dem Kirchenausschuss Vorschläge über die Verteilung der Haushaltsmittel des Kirchenmusiketats, die zweckgebunden für Aufwendungen für die Aufführung von Musik in Gottesdiensten, geistlichen Musiken und Kirchenkonzerten zu verwenden sind (Sonderzuweisung Kirchenmusik).
- (3) Der Musikausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenausschusses bedarf.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Dienstpflichten der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen in der Bremischen Evangelischen Kirche (Kirchenmusikergesetz) vom 29. November 2000 (GVM 2000 Nr. 2 Z. 3) außer Kraft.

4. Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 23. November 2011

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) vom 22. März 1984 (GVM 1984 Nr. 1 Z. 2), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter und Arbeiterinnen“ durch die Wörter „nicht beamteten Mitarbeitenden“ ersetzt.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Bremischen Evangelischen Kirche“ durch die Wörter „einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „der Bremischen Evangelischen Kirche oder“ gestrichen.

5. Verordnung zur Gewährleistung des Datenschutzes beim Fundraising in der Bremischen Evangelischen Kirche (Datenschutzverordnung Fundraising - DSVO.FR)

vom 22. September 2011

Aufgrund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) vom 12. November 1993 (ABl. EKD 1993 S. 505), das durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD 2002 S. 381) geändert worden ist, erlässt der Kirchenausschuss folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt als ergänzende Bestimmung die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beim Fundraising.

**§ 2
Fundraising als Verwirklichung kirchlicher und diakonischer Aufgaben**

Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe. Sie verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um persönlichen und finanziellen Einsatz für kirchliche und diakonische Zwecke.

**§ 3
Erhebung, Verarbeitung und Nutzung**

(1) Die Bremische Evangelische Kirche und ihre Gemeinden dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen nutzen, soweit ein melderechtlicher Sperrvermerk oder Widerspruch (Teilnutzungssperre) dem nicht entgegensteht.

(2) Weitere Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen dürfen von den zuständigen kirchlichen Stellen für das Fundraising erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung der Maßnahme erforderlich ist, insbesondere

1. Name und Anschrift von Spendern, zugehörige Kirchengemeinde,
2. Art, Betrag, Zweck und Zeitpunkt der geleisteten Spenden,
3. Erteilung von Zuwendungsbestätigungen,
4. Daten des Kontaktes,
5. Daten der erforderlichen Buchhaltung,
6. Daten zur statistischen analytischen Auswertung.

Entsprechendes gilt für Personen, die mit der kirchlichen und diakonischen Arbeit in Beziehung getreten sind.

(3) Soweit Seelsorgedaten im Sinne von § 1 Absatz 4 DSGVO in Wahrnehmung von Aufgaben des Fundraisings bekannt und gespeichert werden, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten Dritten nicht zugänglich sind.

§ 4

Datenverarbeitung im Auftrag

(1) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere kirchliche oder sonstige Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung des Kirchenausschusses einzuholen. Die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung ist zulässig. § 11 DSGVO ist zu beachten.

(2) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag hat die Speicherung der personenbezogenen Daten mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist auszuschließen.

(4) Der oder die Datenschutzbeauftragte ist frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

§ 5

Datenübermittlung an andere kirchliche Stellen

(1) Für die Durchführung einer Fundraising-Maßnahme, die eine andere kirchliche Stelle durchführen will, können mit Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stelle folgende Daten von Kirchenmitgliedern und deren Familienangehörigen aus dem Gemeindegliederverzeichnis und den Kirchenbüchern übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift,
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie,
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder,
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde.

Soweit es für die Durchführung der Fundraising-Maßnahme erforderlich ist, können im Einzelfall weitere Daten aus den Kirchenbüchern und dem Gemeindegliederverzeichnis übermittelt werden.

(2) Zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 dürfen kirchliche Stellen von ihnen erhobene und gespeicherte Daten im erforderlichen Umfang an andere kirchliche Stellen übermitteln.

(3) Bei der Übermittlung der Daten nach den Absätzen 1 und 2 ist sicherzustellen, dass

1. die Daten empfangende kirchliche Stelle diese ausschließlich für eigene Fundraising-Maßnahmen nutzt,
2. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt der Fundraising-Maßnahme mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird,
3. die Daten empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass Widersprüche von und melderechtliche Sperrvermerke zu betroffenen Personen beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden,
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die Daten übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat,
5. der oder die Datenschutzbeauftragte frühzeitig über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert ist.

(4) Die Daten übermittelnde kirchliche Stelle kann die Weitergabe der Daten mit Auflagen versehen.

§ 6

Automatische Verarbeitung personenbezogener Daten

Programme zur automatischen Verarbeitung von Spenderdaten (Spendenverwaltungsprogramme, Fundraisingprogramme) dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Kirchenausschuss freigegeben worden sind. Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungsperre).

7.

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
zur Übernahme der Tarifeinigung für den öffentlichen Dienst der Länder
vom 21. September 2011
(Beschluss Nr. 149)**

**§ 1
Änderung der KAVO-BEK**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Bremischen Evangelischen Kirche (KAVO-BEK) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 25), zuletzt geändert am 14. Juni 2010 (GVM 2010 Nr. 2 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 der Protokollerklärung zu § 17 Absatz 3 Satz 2 KAVO-BEK wird wie folgt gefasst:

„²Sie betragen

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
 - 27,22 Euro ab 1. April 2011
 - 27,74 Euro ab 1. Januar 2012
- b) in den Entgeltgruppen 9 bis 15
 - 54,43 Euro ab 1. April 2011
 - 55,46 Euro ab 1. Januar 2012.“

2. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „im Jahr 2010“ durch die Wörter „in den Jahren 2011 und 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 1 der Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „2010“ durch die Zahl „2012“ ersetzt.

**§ 2
Entgelttabellen**

Geltende Entgelttabelle im Sinne des § 15 Absatz 2 KAVO-BEK ist

- 1. die Anlage A zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. März 2011 in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011,
- 2. die Anlage B zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 10. März 2011 in der Zeit ab 1. Januar 2012.

**§ 3
Änderung der ARR-Ü**

Die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeitenden in die KAVO-BEK und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü) vom 29. November 2007 (GVM 2007 Nr. 5 S. 41), zuletzt geändert am 14. Juni 2010 (GVM 2010 Nr. 2 S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2a wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Datum „31. Dezember 2010“ durch das Datum „31. Oktober 2012“ ersetzt.
- c) Die Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Protokollerklärung zu § 9 Abs. 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. April 2011 um 1,5 v.H. und ab 1. Januar 2012 um 1,9 v.H.“

3. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Entgeltgruppe 2 Ü

Ab dem 1. Januar 2008 gelten für Mitarbeitende, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt worden sind oder werden, besondere Tabellenwerte; sie betragen

a) in der Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.682,21	1.862,07	1.930,84	2.015,49	2.073,68	2.121,28

b) ab 1. Januar 2012

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.731,17	1.914,45	1.984,53	2.070,78	2.130,08	2.178,58“

4. Die Anlagen 5 A und 5 B erhalten die Fassung gemäß den Anlagen zum Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 10. März 2011.

**§ 4
Ausbildungsentgelt für Auszubildende**

Das monatliche Ausbildungsentgelt für Auszubildende bestimmt sich nach § 8 Absatz 1 des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 10. März 2011.

**§ 5
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Westermann)
stellvertretender Vorsitzender

**8. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Bremischen Evangelischen Kirche
über eine Einmalzahlung im Jahr 2011
vom 21. September 2011
(Beschluss Nr. 150)**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Beschluss gilt für
- a) Mitarbeitende, die unter den Geltungsbereich der KAVO-BEK fallen, mit Ausnahme der Mitarbeitenden im Sozial- und Erziehungsdienst in den Kindertageseinrichtungen (§ 25a KAVO-BEK) und
 - b) Auszubildende.
- (2) Dieser Beschluss gilt nicht für Praktikantinnen und Praktikanten.

**§ 2
Einmalzahlung für Mitarbeitende**

- (1) Die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe a fallenden Mitarbeitenden, die für mindestens einen Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

Protokollerklärung zu § 2 Abs. 1:

¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 KAVO-BEK genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 KAVO-BEK), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialleistungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Abs. 2 KAVO-BEK gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.
- (3) Endet ein von Absatz 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.
- (4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Einmalzahlung für Auszubildende

¹Für die unter § 1 Absatz 1 Buchstabe b fallenden Auszubildenden gilt § 2 mit der Maßgabe, dass sie eine Einmalzahlung in Höhe von 120 Euro erhalten. ²Bei einem Wechsel in ein Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April wird insgesamt höchstens der sich gemäß § 2 Absatz 1 und 2 ergebende Betrag, mindestens jedoch 120 Euro, gezahlt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft.

(Dr. Noltenius)
Vorsitzender

(Westermann)
stellvertretender Vorsitzender

9. Bildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche

Es wird mitgeteilt, dass die Schlichtungskommission der Bremischen Evangelischen Kirche gemäß § 16 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 22. März 1984 in der Fassung vom 23. November 2011 neu gebildet wurde.

Die Kommission besteht aus einem / einer Vorsitzenden und vier Beisitzern / Beisitzerinnen; für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestellen. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in werden durch die Arbeitsrechtliche Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche gewählt. Die Beisitzer/innen und ihre Stellvertreter/innen sind von den entsendenden Stellen – Gesamtausschuss einerseits und Kirchenausschuss andererseits – zu bestellen. Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2012 und endet am 31. Dezember 2015.

Der Schlichtungskommission gehören an:

- a) als Vorsitzender:
Martin Bertzbach
Stellvertreter:
Dr. Hein Bölling
- b) als Beisitzer:
1. Bernhard Baumann-Czichon
Stellvertreter:
Helmut Holtmann
2. Joachim Duhnenkamp
Stellvertreterin:
Mira Gathmann

3. Dr. Johann Daniel Noltenius
Stellvertreter:
Pastor Horst Janus
4. Dr. Werner Schmalenberg
Stellvertreter:
Dr. Martin Grundmann

Bremen, 1. Dezember 2011

Der Kirchenausschuss der
Bremischen Evangelischen Kirche

(Boehme)
Präsidentin

(Brahms, Pastor)
Schriftführer

10. Personen - Nachrichten

Berufen:

Pastor Johannes Frey
Stelle mit besonderem Auftrag
1.2.2011

Pastorin Uta Küpper-Lösken
Stelle mit besonderem Auftrag
1.4.2011

Pastor Thomas Rothe
Diakonissenmutterhaus
15.9.2011

Pastorin Susann Kirschke-Gotzen
Seelsorge in Institutionen
1.10.2011

Pastor Michael Herzer
Christophorus-Gemeinde
1.10.2011

Pastor Ulrich Leube
Evang. Familien- und Lebensberatung
1.10.2011

Verstorben:

Pastor i.R. Wilhelm Schmidt
zuletzt Gemeinde Horn
24.7.2011

Beurlaubt:

Pastor Roland Ilenborg
1.12.2011

Zweite theologische Prüfung:

Knut Hinrichs
Angela Schnepel
3.11.2011

Berufen zum Pastor/Pastorin im Entsendungsdienst:

Pastor Knut Hinrichs
Pastorin Angela Schnepel
1.12.2011